

**Reglement über die Finanzierung der Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege**

**sRS 731.3**

vom 12. Februar 1980<sup>1</sup>

Gestützt auf Art. 41 Abs. 2 Ziff. 17 der Gemeindeordnung der Stadt St.Gallen vom 2. Juli 1972<sup>2</sup> erlässt der Grosse Gemeinderat<sup>3</sup> folgendes Reglement:

Zweck	Art. 1 Mit diesem Reglement wird die Herkunft und Verwendung der für die Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege bestimmten finanziellen Mittel festgelegt.
Finanzierung	Art. 2 Der Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege werden folgende Mittel zugewiesen: a) ein jeweils mit dem Voranschlag festzulegender Anteil an der Grundsteuer; b) die Hälfte des Ertrages der Gebühren für die gewerbliche Sondernutzung des öffentlichen Grundes.
Zweck der Mittel	Art. 3 Die der Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege zugewiesenen Mittel sind für folgende Zwecke bestimmt: a) Beiträge an die Erhaltung von schützenswerten Einzelobjekten; b) Gemeindebeiträge an von Bund und/oder Kanton subventionierte Objekte; c) Abschreibungen und Zinsen der nicht aktivierbaren Kosten von denkmalpflegerischen Investitionen bei Bauten der Stadt; d) Abschreibungen und Zinsen der nicht aktivierbaren Kosten bei Kauf von Liegenschaften zur Sicherung erhaltenswerter Objekte.
Schützenswerte Einzelobjekte	Art. 4 <sup>1</sup> Schützenswerte Einzelobjekte im Sinne von Art. 3 lit. a sind solche, die im Verzeichnis des Stadtrates (Kat. 1, 2 und 3) gemäss Art. 317 der Bauordnung der Stadt St.Gallen vom 21. März 1978 <sup>4</sup> enthalten sind. <sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt das Verfahren und legt die Beitragshöhe von Fall zu Fall fest.

<sup>1</sup> VOS 10, 382

<sup>2</sup> VOS 9, 353; dieser Bestimmung entspricht Art. 32 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004, sRS 111.1

<sup>3</sup> seit 1.1.2005: Stadtparlament

<sup>4</sup> sRS 731.1

**sRS 731.3**

Subventionierte Objekte	Art. 5 <sup>1</sup> Gemeindebeiträge nach Art. 3 lit. b werden aufgrund der Bedingungen in den jeweiligen Beitragsverfügungen des Bundes und/oder Kantons ausgerichtet. <sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt das Verfahren und legt die Beitragshöhe von Fall zu Fall fest.
Buchführung	Art. 6 <sup>1</sup> Die Aufwendungen der Politischen Gemeinde für Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege sind in der Verwaltungsrechnung gesondert auszuweisen. <sup>2</sup> Es wird ein Ausgleichskonto geführt. Dessen Mittel bleiben dem Zwecke der Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege reserviert.
Schlussbestimmungen	Art. 7 Dieses Reglement erwächst mit dem Erlass durch das Stadtparlament <sup>1</sup> in Rechtskraft.

St.Gallen, den 12. Februar 1980

Im Namen des Grossen Gemeinderats<sup>2</sup>  
Der Präsident:  
*Kühnis*

Der Stadtschreiber:  
*Bergmann*

**A**

<sup>1</sup> geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117

<sup>2</sup> seit 1.1.2005: Stadtparlament